

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/909 –

**Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in
der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Leistungsverbesserungsgesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau),
Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann
(Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/765 –

**Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kinder-
erziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann
(Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/767 –

**Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentlichen
Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Die heute rentennahen Jahrgänge der besonders langjährig Versicherten, die ihr Arbeitsleben in der Vergangenheit bereits in jungen Jahren begonnen und die Rentenversicherung über Jahrzehnte durch ihre Beiträge stabilisiert haben, haben dies noch unter weitaus schwereren Bedingungen getan als es heute der Fall ist. Sie haben von der seither immer weiter fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen weniger profitiert.

Außerdem ist bereits mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung die anzurechnende Kindererziehungszeit für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder ist es jedoch bisher bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind geblieben.

Darüber hinaus sinken die durchschnittlichen Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten seit Jahren erheblich und die zunehmend geburtenstarken Jahrgänge haben das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahre erreicht, wodurch finanzieller Mehrbedarf bei den Ausgaben für Rehabilitationsleistungen erforderlich wird.

Zu den Buchstaben b bis d

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass vorzeitig in Anspruch genommene Erwerbsminderungsrenten durch Abschläge empfindlich gemindert werden. Dies verweise die Betroffenen vielfach auf Fürsorgeleistungen. Mit einem weiteren Antrag wird kritisiert, dass durch die verbesserte Berücksichtigung von vor 1992 geborenen Kindern in der Rentenversicherung der Eltern weiterhin nicht die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten von nach 1992 Geborenen vollzogen wird. Darüber hinaus sei die jetzt vorgesehene Verbesserung durch Steuer-, statt aus Beitragsmitteln zu finanzieren. Ferner wenden sich die Antragsteller dagegen, dass die zentralen Probleme des sinkenden Rentenniveaus und des für alle steigenden Renteneintrittsalters mit dem Rentenpaket nicht angegangen würden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Durch eine Sonderregelung wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ausgeweitet. Der Personenkreis der besonders langjährig Versicherten kann dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie gleichgestellte Zeiten.

Außerdem wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente stärker als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden für diese Eltern um zwölf Monate erhöht.

Weiter werden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durch-

schnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Zudem werden die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

Zudem wird die demografische Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt.

Mit den Änderungsanträgen wird klargestellt, welche Zeiten gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen für die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt werden. Mit einer Übergangsregelung wird für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz sichergestellt, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden. Außerdem wird geregelt, dass ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt eines Beschäftigungsverhältnisses – gegebenenfalls auch mehrfach – zeitlich über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/909 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller fordern, die für vor 1992 geborene Kinder geleistete Erziehungsarbeit in der gesetzlichen Rente genauso wie für nach 1992 geborene Kinder mit drei Entgeltpunkten pro Kind zu berücksichtigen – für den Rentenzugang wie für den Rentenbestand. Die Finanzierung müsse aus Steuermitteln erfolgen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/765 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Das Rentenniveau solle nach der Forderung der Fraktion DIE LINKE. von derzeit rund 48 Prozent wieder auf mindestens 53 Prozent angehoben werden und u. a. die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre rückgängig gemacht werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/767 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung der Änderungsanträge oder Annahme des abgelehnten Gesetzentwurfs bzw. der abgelehnten Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate gilt ab dem 1. Juli 2014 für Rentenzugänge und Rentenbestand. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung fallen daher mit Einführung der Leistungsverbesserung unmittelbar an und entwickeln sich dann langsam rückläufig. Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Die gesamten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen daher im Zeitverlauf zu, da sich immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets ab dem 1. Januar 2014 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, zieht in der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus Beitragsausfälle nach sich, die im Jahr 2030 rund 0,6 Mrd. Euro betragen (heutige Werte). An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau eingehalten werden und auch weiterhin eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung sichergestellt ist.

Zu den Buchstaben b bis d

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/909 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:

„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“ ‘
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 51 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

 1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
 2. Berücksichtigungszeiten,
 3. Zeiten des Bezugs von
 - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b) Leistungen bei Krankheit und
 - c) Übergangsgeld,soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und
 4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“ ‘
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. § 56 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter auf Grund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch; als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“ ‘
 - d) In Nummer 10 Buchstabe c werden in Satz 1 die Wörter „wenn dem“ durch die Wörter „wenn für den“ und die Wörter „zu zahlen ist“ durch die Wörter „zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
 - e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
 - 14a. In § 302 Absatz 7 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.‘

- f) In Nummer 15 wird dem § 307d folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab dem 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.“
- g) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:
- „16. In § 313 Absatz 8 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.“
2. In Artikel 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 23 Absatz 8 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. freiwillige Beiträge nach den §§ 4 oder 5, wenn für mindestens 18 Jahre Beiträge nach Nummer 1 vorhanden sind,“.
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Nach § 15g des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird folgender § 15h eingefügt:

„§ 15h

Übergangsregelung zum Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.“

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/765 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 18/767 abzulehnen.

Berlin, den 21. Mai 2014

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Matthias W. Birkwald
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Matthias W. Birkwald

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/909** ist in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. April 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit dem Gesetzentwurf darüber hinaus gemäß § 96 GOBT.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9** ist in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/765** ist in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/767** ist in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/909 in ihren Sitzungen am 21. Mai 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9 in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben in ihren Sitzungen am 21. Mai 2014 den Antrag auf Drucksache 18/765 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 den Antrag auf Drucksache 18/765 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 18/767 in ihren Sitzungen am 21. Mai 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Infolge des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Mit dem Gesetz wurde gleichzeitig eine neue abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahre für besonders langjährig Versicherte geschaffen. Diese Altersrente berücksichtigt schon heute den durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag der Versicherten zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Regelung wird in zweifacher Hinsicht erweitert:

Die langjährige Beitragszahlung wird zum einen durch eine zeitlich befristete Erweiterung dieser Altersrente für Versicherte, die die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen, besonders berücksichtigt. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes erbracht haben und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, wird ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht. Jedoch bleiben auch für den besonders langjährig versicherten Personenkreis die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Anhebung der Regelaltersgrenze waren, nicht unbeachtet. Daher ist auch bei der Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen. Diese Anhebung des Eintrittsalters von 63 Jahren auf 65 Jahre beginnt für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre abgeschlossen. Der abschlagsfreie Renteneintritt mit 45 Beitragsjahren bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist für diese Jahrgänge geboten, da sie von der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen weniger oder gar nicht profitiert haben.

Zum anderen werden, um Härten von kurzzeitig unterbrochenen Erwerbsbiografien infolge von Arbeitslosigkeit zu vermeiden, bei der Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs berücksichtigt. Sinn dieser Altersrente ist es, auch unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, eine besonders langjährige rentenversicherte Beschäftigung mit entsprechender Beitragszahlung zu privilegieren. Wegen dieser Anknüpfung ist es gerechtfertigt, grundsätzlich auch nur die Zeiten des Bezugs von Versicherungsleistungen zu berücksichtigen, die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen und für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Die neue Regelung wurde für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind. Doch in früheren Zeiten bestanden noch nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sodass gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten. Obwohl das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat, dass nur Geburten ab 1992 in die Begünstigung einbezogen wurden, wird diese ungleiche Honorierung von Kindererziehung je nach Geburtsdatum des Kindes mit dem vorliegenden Gesetz verringert: In Zukunft wird die Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente besser als bisher anerkannt. Allerdings sind die durch eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entstehenden finanziellen Belastungen zu beachten. Sie erlauben keine völlige Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für alle Geburten unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt.

Weitere Verbesserungen sind bei der Erwerbsminderungsrente erforderlich. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weitergearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung; das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Diese Zeit wird bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Häufig schmälert eine sich schrittweise vermindernde Erwerbsfähigkeit schon vor dem Eintritt der Erwerbsminderung das Einkommen, zum Beispiel durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Bewertung der Zurechnungszeit werden zukünftig verringert.

In den vergangenen Jahren ist der Rehabilitationsbedarf stetig gestiegen; die geburtenstarken Jahrgänge haben das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren bis zur Regelaltersgrenze erreicht. Insbesondere diese demografische Entwicklung muss bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte weiterhin die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen kann.

Zu Buchstabe b

Die Initiatoren wenden sich dagegen, dass bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung empfindliche Rentenkürzungen hinzunehmen seien. Diese Erwerbsminderungsrenten seien mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat, maximal mit 10,8 Prozent, belegt. Derzeit sei dies grundsätzlich bis zum Alter von 63 Jahren und sieben Monaten der Fall. Schrittweise werde das Alter für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente grundsätzlich auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Da Erwerbsgeminderte im Schnitt bereits mit 50,7 Jahren in Rente gingen, seien schon heute fast alle Neuzugänge in diese Rentenart von Abschlägen betroffen. Im Schnitt werde ihre Rente monatlich um 77,50 Euro gemindert.

Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten seien abzulehnen, da die Erwerbsminderung und ihre Ursachen für die Betroffenen kaum abwendbar seien. Zudem stehe vor der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ein strenger Begutachtungsprozess. Keineswegs könnten Versicherte frei entscheiden, ob sie über die Erwerbsminderungsrente vorzeitig in den Ruhestand gingen.

Erwerbsminderung sei ein zentrales Armutsrisiko. Im Rentenzugang 2012 habe der durchschnittliche Zahlbetrag einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit 646 Euro deutlich unter dem Bruttobedarf der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelegen. Für viele Versicherte greife der Schutz des Sozialversicherungssystems bei Erwerbsminderung damit nicht mehr und sie seien auf Fürsorgeleistungen angewiesen.

Zu Buchstabe c

Die trotz der jetzt vorgesehenen verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten von vor 1992 Geborenen verbleibende Ungleichbehandlung mit Eltern später geborener Kinder ist aus Sicht der Antragsteller sachlich nicht zu rechtfertigen und habe allein fiskalische Gründe. Dem Staat müsse aber jedes Kind auf dem Rentenkonto von Mutter oder Vater gleich viel wert sein. Deshalb sei sowohl eine Gleichstellung der Zeiten vor und nach 1992 als auch die gleiche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West geboten.

Die Verbesserung der Kindererziehungszeiten sei eine familienpolitische Leistung und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren, wie es auch seit Einführung der Kindererziehungszeiten 1986 Usus gewesen sei. Es reiche in keiner Weise aus, wenn der Bund sich ab 2019 mit einem symbolischen Betrag an der Finanzierung der so genannten Mütterrente beteilige.

Zu Buchstabe d

Die Rücknahme der Rente ab 67, die Anhebung des Rentenniveaus sowie weitergehende Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten seien notwendig, um auch in Zukunft noch sichere und gute Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Dies sei für die Zukunft von Millionen Menschen, besonders auch der jüngeren unter ihnen, elementar. Denn sie könnten sich nicht darauf verlassen, dass Vorsorge-sparen in der privaten oder betrieblichen Alterssicherung die Lücken werde stopfen können. Sie seien auf eine starke gesetzliche Rentenversicherung angewiesen, die ihren Lebensstandard sichern und Altersarmut strukturell verhindern könne. Deshalb müsse das Leistungsniveau wieder in den Mittelpunkt der Rentenpolitik gerückt und angehoben werden.

Ebenso müssten die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung so gesetzt werden, dass die Versicherten sie realistisch erreichen könnten und dadurch nicht in Prekarität oder Altersarmut gedrängt würden. Das Regelalter müsse dazu wieder auf 65 Jahre herabgesetzt und flexible Übergänge davor geschaffen werden. Dem demografischen Wandel müsse statt mit der Anhebung der Altersgrenzen mit einer anderen Verteilungs- und Beschäftigungspolitik begegnet werden, die mehr Geld in die Rentenkasse und mehr bisher vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Beschäftigtengruppen in Erwerbsarbeit bringe.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/909, des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9 sowie der Anträge auf Drucksache 18/765 und 18/767 in seiner 10. Sitzung am 4. April 2014 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 11. Sitzung am 5. Mai 2014 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)82 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Arbeitnehmerkammer Bremen

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

SoVD – Sozialverband Deutschland e. V.

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands

Prof. Dr. Gerhard Bäcker

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf

Prof. Dr. Gert G. Wagner

Klaus Stiefermann

Prof. Dr. Welti.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, erstmals seit vielen Jahren wieder Verbesserungen für einen größeren Teil der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung umzusetzen. Nach den falschen Weichenstellungen in der Rentenpolitik in der Zeit vor 2009 und vier Jahren Stillstand unter der schwarz-gelben Bundesregierung bis 2013 sei der Reformbedarf groß. Die Beschäftigungssituation älterer Menschen sei nach wie vor unbefriedigend, weniger als ein Drittel der 60- bis unter 65-Jährigen gehe einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Die durchschnittlichen Zahlbeträge der Rentenzugänge seien in den vergangenen Jahren bei den Männern spürbar gesunken und bei den Frauen habe es trotz leicht steigender Zahlbeträge Kaufkraftverluste gegeben. Und immer mehr Versicherte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dem Arbeitsmarkt nicht mehr oder höchstens noch teilweise zur Verfügung stehen könnten, seien durch massiv gesunkene Zahlbeträge bei der Erwerbsminderungsrente akut von Armut und sozialem Abstieg betroffen. Wegen des weiter sinkenden Rentenniveaus würden auch immer mehr Altersrentnerinnen und Altersrentner von sozialem Abstieg betroffen sein. Die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen stellten deshalb wichtige Schritte in die richtige Richtung dar. Die verbesserten Möglichkeiten zum abschlagsfreien Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze könne Beschäftigte, die durch lange Erwerbsbiografien mit ihren Beiträgen maßgeblich das System der gesetzlichen Rentenversicherung gestützt hätten, vor Sicherungslücken zwischen Erwerbsausstieg und Übergang in die Rente bewahren. Dabei sei es angebracht, anders als bislang bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 SGB VI, arbeitslosigkeitsbedingte Unterbrechungen zumindest teilweise zu berücksichtigen. Allerdings würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit langjähriger Arbeitslosigkeit von diesem erleichterten Zugang zur Altersrente für langjährig Versicherte ausgeschlossen, da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe bei den Versicherungszeiten nicht berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der häufiger unterbrochenen Erwerbsbiographien würden Frauen seltener als Männer eine abschlagfreie Rente mit 63 Lebensjahren in Anspruch nehmen können. Durch die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten und von Zeiten der Arbeitslosigkeit würden die Chancen der weiblichen Beschäftigten allerdings verbessert, vom abschlagsfreien Rentenbezug nach 45 Jahren ebenfalls zu profitieren.

Auch die geplanten Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen seien grundsätzlich positiv. Da die Abschläge auf die Erwerbsminderungsrente unverändert bestehen blieben, bleibe der Umfang der Leistungsausweitung jedoch eng begrenzt. Die Gefahr von Armut werde für erwerbsgeminderte Menschen damit nur in geringem Umfang gedämpft. Mit der beabsichtigten Berücksichtigung der demografischen Entwicklung beim Reha-Budget komme der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ebenfalls einer Forderung des DGB nach. Allerdings blieben weitere Aspekte bezüglich des steigenden Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe unberücksichtigt.

Die geplante Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder könne aus sozialpolitischer Perspektive und aus Gründen der Gerechtigkeit grundsätzlich ebenfalls nachvollzogen werden. Aber es sei zu kritisieren, dass diese Leistungsverbesserung weitgehend aus dem Beitragsaufkommen der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden solle.

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** kritisiert u. a., dass seit gut 20 Jahren der Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung beständig reduziert werde. U. a. würden die Altersgrenzen angehoben und Abschläge auf Alters- und Erwerbsminderungsrenten eingeführt. Darüber hinaus sei die gesetzliche Rentenversicherung vom leistungsbezogenen und lebensstandardsichernden zum beitragsatzbezogenen Rentensystem in ihren Grundsätzen vollständig neu ausgerichtet worden. Ergebnisse dieser Rentenpolitik seien ein sinkendes Rentenniveau und Renten, die langfristig hinter der Lohnentwicklung zurückblieben. Vor diesem Hintergrund begrüße man die geplanten „Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ – insbesondere jene bei der Erwerbsminderung – trotz kritischer Anmerkungen zu Einzelaspekten. Zu kritisieren sei insbesondere auch die teils systemwidrige Finanzierung der im Gesetzentwurf angekündigten Leistungen.

Zu begrüßen sei dagegen der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung. Abschläge seien als verhaltenssteuerndes Instrument im Falle einer Erwerbsminderung nicht gerechtfertigt, da keine Entscheidungsfreiheit bestehe. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Verbesserungen wären wünschenswert. Jedoch wäre zusammen mit den Vorschlägen der Bundesregierung zu den Renten wegen Erwerbsminderung eine erhebliche finanzielle Besserstellung der Betroffenen zu erreichen.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/765 werde eine Anerkennung der Kindererziehungszeiten vor 1992 von drei statt bisher einem Jahr gefordert. Die Arbeitnehmerkammer teile die Auffassung, dass eine Angleichung der Zeiten vor und nach 1992 geboten sei. Bleibe allerdings der Nachhaltigkeitsfaktor bestehen, würde eine vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus führen; im Jahr 2030 um etwa 0,8 Prozent. Ferner unterstütze die Arbeitnehmerkammer die Forderung, die Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** kritisiert, dass das Rentenpaket die bisherigen Anstrengungen zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung in großen Teilen zunichte mache. Die Mehrausgaben der Rentenversicherung durch das Rentenpaket würden für lange Zeit höher liegen als die Einsparungen durch die „Rente mit 67“. Die meisten Beitragszahler seien Verlierer des Rentenpakets. Die Mehrheit der Beitragszahler werde nicht von den zusätzlichen Leistungen profitieren, müsse sie aber bezahlen. Die Rentensteigerungen würden als Folge des Rentenpakets bis 2030 insgesamt rund 55 Mrd. Euro geringer ausfallen als nach geltendem Recht.

Das Rentenpaket widerspreche dem, wozu sich Deutschland und die anderen Staaten der Eurozone im Euro-Plus-Pakt verständigt hätten. Der Euro-Plus-Pakt verlange die Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der Rentensysteme und sehe als Maßnahmen hierzu u. a. die „Angleichung des Rentensystems an die nationale demografische Situation, beispielsweise durch Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung“ vor sowie die „Begrenzung der Vorruhestandsregelungen und Nutzung gezielter Anreize für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“. Das Rentenpaket ziele dagegen auf das Gegenteil.

Eine Stichtagsregelung 1. Juli oder 1. Januar 2014 wäre diejenige, die unter den diskutierten Vorschlägen hier am weitesten eine Begrenzung vorsehen würde und die auch die schon manchmal diskutierte, sicherlich eher als Spezialfall vorliegende Konstellation, vorgeschaltete Arbeitslosigkeit und nachfolgender abschlagsfreier Rentenbezug, würde Frühverrentung am wirkungsvollsten ausschließen.

Die diesbezüglichen Ausführungen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Stichtagsregelung seien von Bundesinnenministerium, Bundesjustizministerium und Bundesarbeitsministerium ja inzwischen dahingehend auch in öffentlicher Veranstaltung klargestellt worden, dass es auf die Begründungen ankommt. Wenn die Begründung entsprechend richtig gewählt werde, dann sei eine Stichtagsregelung auch verfassungsgemäß möglich und umsetzbar.

Die zusätzlichen Bundeszuschüsse änderten nichts daran, dass die höheren Mütterrenten nach dem Gesetzentwurf im Wesentlichen aus der Rücklage der Rentenkasse und damit von den Beitragszahlern bezahlt werden sollten. Damit müssten zu Unrecht die Beitragszahler Rentenleistungen finanzieren, für die vom Bund keine Rentenbeiträge gezahlt würden.

Grundsätzlich richtig seien dagegen die geplanten Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner. Damit werde denjenigen geholfen, die nicht bis zum vollen Rentenalter arbeiten könnten. Allerdings sollte die Verlängerung der Zurechnungszeit nicht in einem Schritt, sondern parallel zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters erfolgen. Der Vorschlag, das Reha-Budget künftig an die demografische Entwicklung anzupassen, sei zu begrüßen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) verweist darauf, dass unterschiedliche Varianten für die Auswirkungen der Regelungen auf den Versicherungshaushalt gerechnet werden könnten. Wie wahrscheinlich eine dieser Möglichkeiten eintrete, könne nicht vorhergesagt werden. Grund dafür seien die individuellen Überlegungen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht, die hinter einer solchen Entscheidung stünden. Wegen der finanziellen Belastungen einer vorgezogenen Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer (weniger Nettoeinkommen) und für Arbeitgeber (Verlust von in der Regel erfahrenen langjährigen Beschäftigten) gebe es wenig Grund zu der Annahme, dass es viele Fälle mit vorgezogener Arbeitslosigkeit geben werde. Daher sei die Annahme von 5 Prozent der in Frage kommenden Altersgruppe und Kosten von 187 Millionen Euro pro Jahr für die Arbeitslosigkeit eine Variante, die plausibel erscheine.

Bei Erfüllung von 45 Jahren an Pflichtbeiträgen sollten besondere Härten aufgrund kurzzeitiger Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld, durch Zeiten der beruflichen Weiterbildung sowie Zeiten der Unterbrechung bei Kurzarbeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Diese Absicht sei aus Sicht der BA grundsätzlich zu begrüßen, der Umfang der anrechnungsfähigen Zeiten müsse entsprechend der politischen Willensbildung im Gesetzgebungsverfahren bestimmt werden. Die BA weist darauf hin, dass die Nachweisführung für frühere Zeiten des Leistungsbezuges aus Unterlagen der BA zu den o.a. Ausfallzeiten aufgrund der Regelungen zur Aktenführung auf den Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf des Leistungsbezuges begrenzt sei. Grundsätzlich solle die Neuregelung so ausgestaltet werden, dass die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I nicht dazu führe, die erfreuliche Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer der letzten Jahren durch Anreize zur Frühverrentung zu determinieren.

Von einer Wiedereinführung der Erstattungspflicht für Arbeitgeber, die auch so in der Diskussion war, wie es sie schon einmal gab, analog der damaligen Regelung in § 147a SGB III rate die Bundesagentur ab, da sich diese Regelung verwaltungsaufwändig und als wenig effektiv erwiesen habe und in Teilen auch verfassungswidrig sei.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** erkennt an, dass die Regelungen zur Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen notwendig seien. Die durchschnittlichen Zahlbeträge seien bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrenten seit dem Jahr 2000 kontinuierlich geringer ausgefallen und lägen 2012 im Durchschnitt um 100 Euro bzw. 14 Prozent unter den damaligen Werten. Es sei zu begrüßen, dass dieser Entwicklung und dem damit verbundenen erhöhten Armutsrisiko entgegengewirkt werde. Der Anpassungsmodus für das Reha-Budget solle rückwirkend zum 1. Januar 2014 geändert werden. Damit werde der aktuell und künftig zunehmende Reha-Bedarf in der Erwerbsbevölkerung in wesentlichen Teilen berücksichtigt. Die derzeit geltende Differenzierung bei den Kindererziehungszeiten zwischen vor und ab 1992 geborenen Kindern sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die vorgesehenen Änderungen würden im Gesetzentwurf sozialpolitisch begründet. Ordnungspolitisch und rechtlich nicht korrekt sei, dass die vorgesehenen zusätzlichen Leistungen für Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern zum überwiegenden Teil aus Beitragsmitteln statt aus Steuermitteln finanziert würden.

Dass besonders langjährig Versicherte vorübergehend ab 63 abschlagsfrei in Rente gehen könnten, stehe im Widerspruch zu den seit Ende der 1980er Jahre vom Gesetzgeber kontinuierlich verfolgten Bemühungen, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Rentenversicherung auch durch eine Verlängerung der Erwerbsphase zu bewältigen. Könne die Wartezeit von 45 Jahren nur unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit erfüllt werden, sei die Umsetzung der Regelung aufwändig. Problembehaftet sei sie, wenn die Voraussetzungen auch mit Hilfe anderer Stellen, insbesondere anderer Sozialversicherungsträger, nicht geklärt werden könnten. Die Modifikation der heutigen Regelung habe zudem erhebliche Verteilungswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Darüber hinaus werde das die gesetzliche Rentenversicherung prägende Prinzip der Teilhabeäquivalenz durchbrochen. Die durch die abschlagsfreie Rente ab 63 entstehenden Mehrausgaben würden nach dem Gesetzentwurf im Wesentlichen durch die Beitragszahler und in erheblichem Maße auch von den Rentnern (über entsprechend geringere Rentenanpassungen) finanziert. Dies sei nicht sachgerecht. Insgesamt führten die vorgesehenen Neuregelun-

gen dazu, dass der Beitragssatz mittel- und langfristig höher und das Rentenniveau niedriger ausfielen, als es bei Fortbestehen des geltenden Rechts der Fall wäre. Mit Ausnahme der Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten begünstigten die Neuregelungen vor allem heutige Bestandsrentner und Versicherte der rentennahen Jahrgänge.

Der **Sozialverband Deutschland** (SoVD) begrüßt, dass Leistungsverbesserungen auf den Weg gebracht würden, von denen rund die Hälfte aller Rentnerinnen und Rentner profitieren könne. Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung seien dringend geboten, um eine ausgewogene Balance in der Alterssicherung wiederherzustellen. Denn die Lastenverteilung in der Alterssicherung sei in den zurückliegenden Jahren immer weiter aus dem Gleichgewicht geraten: Während das Beitragssatzziel deutlich übererfüllt und der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung immer wieder gekürzt worden sei, hätten Rentnerinnen und Rentner einen massiven Wertverfall ihrer Renten erlebt. Dieser Wertverfall schmälere auch die Rentenanwartschaften der heutigen Versicherten in erheblichem Maße. Überdies stehe schon jetzt fest, dass der mit den Rentenreformen 2001 und 2004 eingeleitete Richtungswechsel hin zu einer „Lebensstandardsicherung aus drei Säulen“ für den weitaus überwiegenden Teil der heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner gescheitert sei. Denn die Erwartung, dass die mit der Absenkung des Rentenniveaus entstehende Lücke in der Altersvorsorge durch die private und betriebliche Alterssicherung kompensiert werden könne, habe sich nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund seien Leistungsverbesserungen erforderlich, die über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen und grundsätzlich zu begrüßenden Leistungsverbesserungen hinausgingen. Insbesondere halte der SoVD eine Neubestimmung des Sicherungsziels der gesetzlichen Rentenversicherung für dringend geboten. Sowohl das Leistungsspektrum als auch die Leistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung müssten so ausgestaltet sein, dass Versicherte nach einem erfüllten Erwerbsleben eine Rente erhielten, die den Lebensstandard im Alter absichere und damit gleichzeitig einen ergänzenden Bezug von bedarfsorientierten Grundsicherungsleistungen entbehrlich mache. Zugleich müsse gewährleistet sein, dass die Rentnerinnen und Rentner durch eine regelmäßige Anpassung ihrer Renten in vollem Umfang an der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung teilhaben könnten. Darüber hinaus seien Leistungsverbesserungen erforderlich, mit denen dem absehbaren Anstieg von Altersarmut entgegen gewirkt werden könne. Schließlich dürfe auch die Angleichung der Rentenwerte in den neuen Bundesländern an das Westniveau nicht auf die Jahre nach 2016 verschoben werden.

Die **Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands** erkennt die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für alle Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, als notwendigen und dringenden Schritt in die richtige Richtung an. Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten um ein Jahr bzw. der Zuschlag eines Entgeltpunktes für Kindererziehung stelle einen deutlichen Beitrag zur Schließung einer Gerechtigkeitslücke dar. Die vorgesehenen Maßnahmen trügen vor allen Dingen zu einer besseren Anerkennung der Lebensleistung der Betroffenen bei, auch wenn die unterschiedliche Bewertung von Erziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder nicht vollständig aufgehoben werde.

Frauen und Männer, die vor 1992 Kinder erzogen hätten, hätten – insbesondere in Westdeutschland – kaum die Möglichkeit gehabt, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Zeiten der Kindererziehung seien in der Folge die entscheidende Ursache dafür, dass die Alterseinkommen von Frauen heute durchschnittlich um 60 Prozent geringer als die von Männern ausfielen. Je größer die Kinderzahl, umso geringer sei die Rente, insbesondere in Westdeutschland.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** beurteilt die einzelnen Maßnahmen im RV-Leistungsverbesserungsgesetz im Grundsatz als Schritt in die richtige Richtung, da sie im Ergebnis für viele Rentnerinnen und Rentner zu höheren Renten führten. Allerdings sei einschränkend zu berücksichtigen, dass zentrale Probleme damit noch nicht gelöst seien und zum Teil sogar verschärft würden. Ein Richtungswechsel in der Alterssicherungspolitik in Richtung auf eine nachhaltige Gewährleistung der beiden Leistungsziele sei damit nicht eingeschlagen, insbesondere bleibe die Absenkung des Rentenniveaus und damit einhergehend die Fixierung am Beitragssatzziel unangetastet. Es bleibe offen, ob immer noch an der Einschätzung festgehalten werde, die wachsenden Sicherungslücken durch die kapitalfundierte bzw. kapitalmarktabhängige betriebliche und/oder private Altersversorgung flächendeckend und mit Anpassungsdynamik zu kompensieren.

Die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz ablesbaren Reformprioritäten in mittel- und langfristiger Sicht machten es infolge der damit verbundenen Ausgabesteigerungen in Zukunft sogar deutlich schwieriger,

das Rentenniveau ohne eine deutliche Anhebung des Beitragssatzes zumindest auf dem gegenwärtigen Niveau zu stabilisieren. Zu berücksichtigen sei dabei, dass das sinkende Rentenniveau zudem den Wert der Zurechnungs- wie auch der Kindererziehungszeiten mindere. Und durch die unveränderte Regelbindung der Rentenanpassung komme es schließlich dazu, dass infolge der Mehrausgaben, der absehbaren Beitragssatzsteigerungen und auch der höheren Renten für Mütter die Rentenerhöhungen zusätzlich gedämpft würden und das Rentenniveau vor Steuern weiter absinke. So gehe die Bundesregierung im Gesetzentwurf davon aus, dass das Rentenniveau im Jahr 2015 um 0,2 Prozentpunkte (das entspreche 0,4 Prozent) niedriger ausfalle, als im letzten Rentenanpassungsbericht berechnet. Bis 2030 sinke das Rentenniveau um 0,7 Prozentpunkte stärker (das entspreche 1,6 Prozent) als nach der alten Berechnung. Im Ergebnis komme es demnach dazu, dass die Rentenanpassungsformel dazu führe, dass die Rentnerinnen und Rentner – auch jene, die keine Leistungsverbesserungen erhielten – die zusätzlichen Ausgaben „selbst“ finanzieren müssten.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf** macht u. a. geltend, dass die Erhöhung der Zuschläge für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ebenso wie die Maßnahmen zur Erwerbsminderungsrente prinzipiell positiv zu sehen seien. Allerdings stellten sich bei der so genannten Mütterrente die Frage der systemadäquaten Feststellung der Bezugsberechtigung sowie die Frage der Finanzierung dieser Leistung. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte sowie die Einführung einer demografischen Komponente zur Dynamisierung der Höhe der Rehabilitationsleistungen seien in der vorliegenden Form aus unterschiedlichen Gründen dagegen negativ zu bewerten. Beide Maßnahmen sollten allenfalls modifiziert in Kraft treten. Auch sei es nicht zwingend, dass eine vorgezogene abschlagfreie Rente aus Mitteln der gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzieren sei. Einer möglichen Frühverrentungsphase durch die Einführung der Rente mit 63 könnte durch eine Beschränkung der Zeiten der anzurechnenden Arbeitslosigkeit auf die Zeit vor dem 1.7.2014 oder früher wirkungsvoll begegnet werden. Gleichzeitig sei eine grundsätzliche Beschränkung der Anerkennung der Zeiten der Arbeitslosigkeit auf einige Jahre sinnvoll. Ferner könne die Einbeziehung einer demografischen Komponente beim Reha-Deckel aus methodischen und sachlichen Gründen nicht in der vorgesehenen Form erfolgen. Sie könne aber beispielsweise in Analogie zu § 177 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI vorgenommen werden.

Der Sachverständige **Klaus Stiefermann** begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente im Grundsatz. Sie seien nachvollziehbar und trügen dazu bei, zu vermeiden, dass der Anteil von Erwerbsminderungsrentnern, die auf ergänzende Grundsicherung angewiesen seien, weiter zunehme. Das Bündel von Maßnahmen, die das sog. Rentenpaket enthalte, werde die Spielräume für die zusätzliche kapitalgedeckte Alterssicherung einengen. Das Gros der Beitragszahler werde in zweifacher Weise belastet. Langfristig würden die Beiträge zur gesetzlichen Rente steigen und die späteren Leistungen sinken. Mit dem weiteren Absinken des Rentenniveaus werde auch der Bedarf an zusätzlicher kapitalgedeckter Altersversorgung steigen. Durch betriebliche Altersversorgung könne der wachsende Versorgungsbedarf kostengünstig, durch kollektive Systeme nachhaltig gedeckt werden. Dafür bedürfe es aber verbesserter Rahmenbedingungen. In der anstehenden Reform des Betriebsrentenrechts solle daher nicht nur eine Umsetzung von EU-Recht erfolgen, sondern auch die betriebliche Altersversorgung vereinfacht, Fehlanreize vor allem im Steuerrecht beseitigt und eine breit angelegte Verbreitungsoffensive gestartet werden. Insbesondere müsse die Belastung der Betriebsrentner mit dem vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag als Sonderlast beseitigt werden.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Welti** sieht die politische Legitimation und rechtliche Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung auch durch die Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1997 gefährdet. Die Senkung des Rentenniveaus bei allen Risiken habe dazu geführt, dass immer häufiger das Niveau der Grundsicherung nicht überschritten werde. Beim Risiko Erwerbsminderung sei das fast die Regel. Zu kritisieren sei u. a., dass die geplante Neuregelung durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Bezug auf das Ruhestandsalter vor allem den Gesichtspunkt der Leistungsgerechtigkeit berücksichtige, weniger den der Bedarfsgerechtigkeit. Es stehe zu erwarten, dass vom früheren Renteneintritt nach 45 Versicherungsjahren eher männliche Versicherte mit hohen Rentenanwartschaften profitieren würden. Personen mit aus Gründen der Gesundheit oder der familiären Arbeitsteilung wechselhaften Erwerbsbiographien würden seltener profitieren. Ein Bezug zwischen besonders langjähriger Beitragszahlung und eingeschränktem Gesundheitszustand im Sinne einer „Verschleißtheorie“ möge in manchen Berufen bestehen, könne aber nicht durchgängig angenommen werden. Vielmehr sei es auch möglich, dass beeinträchtigende Arbeitsbedingungen dem Erreichen der 45 Versicherungsjahre in vielen Fällen im Wege stünden. Wer vor 63 länger krank oder erwerbsge-

mindert sei, werde von der Regelung nicht profitieren können. Zudem gebe es in wachsendem Ausmaß akademische Berufe mit vorzeitig beeinträchtigter Gesundheit.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung auf Drucksache 18(11)82 sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/909 in seiner 13. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales darüber hinaus drei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und abgelehnt. Die Anträge lauten wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „63“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,0,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei“ gestrichen.“

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. In § 264d Satz 1 werden die Wörter „Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist“ durch das Wort „Ist“ ersetzt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 23 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Renten wegen Erwerbsminderung und bei“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „bei Eintritt der Erwerbsminderung oder“ und die Wörter „bei Renten wegen Erwerbsminderung und“ gestrichen.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 93a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind“ werden durch das Wort „Sind“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2“ werden durch die Wörter „§ 23 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Begründung

Wer vorzeitig eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen muss, hat empfindliche Rentenkürzungen in Kauf zu nehmen, denn diese Erwerbsminderungsrenten sind mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme – maximal 10,8 Prozent – belegt. Derzeit ist dies grundsätzlich bis zum Alter von 63 Jahren und sieben Monaten der Fall. Schrittweise wird das Alter für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente grundsätzlich auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Da Erwerbsgeminderte im Schnitt bereits mit 50,7 Jahren in Rente gehen, sind schon heute fast alle Neuzugänge in diese Rentenart von Abschlägen betroffen (96,4 Prozent). Im Schnitt wird ihre Rente monatlich um 77,50 Euro gemindert.

Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten sind sachfremd und ungerecht. Denn die Erwerbsminderung und ihre Ursachen sind für die Betroffenen kaum abwendbar. Niemand wird freiwillig krank. Zudem steht vor der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ein strenger Begutachtungsprozess. Es ist also keineswegs so, dass Versicherte eine freie Wahl hätten, über die Erwerbsminderungsrente vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Erwerbsminderung ist ein zentrales Armutsrisiko. Im Rentenzugang 2012 lag der durchschnittliche Zahlbetrag einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit 646 Euro deutlich unter dem Bruttobedarf der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für viele Versicherte greift der Schutz des Sozialversicherungssystems bei Erwerbsminderung damit nicht mehr und sie sind auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Verbesserungen bei den Leistungen der Erwerbsminderungsrente sind daher dringend geboten. Die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten ist hierzu ein erster wichtiger Schritt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird die Zurechnungszeit vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr ausgeweitet.

Zu Nummer 5a (§ 77)

Durch die Neufassung des § 77 SGB VI wird der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten auf 1,0 gesetzt.

Dadurch werden die Abschläge abgeschafft.

Zu Nummer 11a (§ 264d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 2a (§ 23)

Hiermit wird die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Zu Nummer 4a (§ 93a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 23 ALG.

II. 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Inhaltsübersicht wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

“b1) Die Angabe zu § 295a wird wie folgt gefasst:

„§ 295a (weggefallen)““

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. In § 254d Absatz 1 werden die Nummer 3 und 6 gestrichen.“

c) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. §295a wird aufgehoben.“

d) In Nummer 15 wird § 307d Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „und persönlichen Entgeltpunkten (Ost)“ gestrichen.

Begründung

Im 25. Jahr der deutschen Einheit wird bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch immer nach Ost und West unterschieden. Für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, fällt der Zahlbetrag für die Anerkennung von Erziehungsleistungen ab dem 01. Juli 2014 mit 79,17 Euro im Osten niedriger aus als mit 85,83 Euro im Westteil des Landes. Den betroffenen Müttern und Vätern ist diese Ungleichbehandlung nicht mehr vermittelbar. Jedes Kind muss der Gesellschaft gleich viel wert sein, und zwar unabhängig von seiner geografischen Herkunft oder seinem Geburtsjahr. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bewertung der bereits anerkannten und zukünftigen Kindererziehungszeiten.

Zu Buchstabe a:

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Streichung einer bestehenden Vorschrift.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung werden für Zeiten der Erziehung eines Kindes gleiche Entgeltpunkte gewährt, unabhängig vom geografischen Wohnsitz zum 18. Mai 1990.

Zu Buchstabe c:

Durch die Streichung wird die Höhe der Leistung für Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet mit dem maßgebenden aktuellen Rentenwert bewertet.

Zu Buchstabe d:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Bestandsrenten, die aus Gründen der Vereinfachung der technischen Umsetzung die verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeit als Zuschlag erhalten, der Wert einem Entgeltpunkt im Westen entspricht.

III. 3. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‘7. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeszuschuss...<weiter wie Vorlage>....“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Finanzierung der durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] erweiterten Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der zusätzliche Bundeszuschuss ab dem Jahr 2014 erhöht (Erhöhungsbetrag für Kindererziehungszeiten). Die Erhöhung beträgt 3,3 Milliarden Euro im Jahr 2014 und 6,7 Milliarden Euro im Jahr 2015. Ab dem Jahr 2016 verändert sich der Erhöhungsbetrag für Kindererziehungszeiten in dem Verhältnis, in dem Bruttolöhne und -gehälter im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung

Es ist unbestritten, dass es sich bei den 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Deshalb ist die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehene Finanzierung der Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) aus ordnungspolitischen Gründen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzieren.

Die Finanzierung aus Steuermitteln ist zudem aus sozialen Gesichtspunkten notwendig. Nur so wird gewährleistet, dass nicht nur die Beitragszahlenden sowie Rentnerinnen und Rentner zur Finanzierung herangezogen werden, sondern auch jene Steuerzahlenden, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder Beitragszahlende, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG 75, 108, 148) deutlich gemacht, dass Beiträge zur Sozialversicherung nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben dienen dürfen. Insoweit ist die Finanzierung aus Beitragsmitteln auch verfassungsrechtlich problematisch, weil der Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Bürgerinnen und Bürger, als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, verletzt wird.

Die unsachgerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten aus Beitragsmitteln als größtem finanziellem Posten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes führt dazu, dass die Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis Ende 2018 aufgezehrt sein wird. Die unwesentliche Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses ab dem Jahr 2019 kann einen Anstieg des Beitragssatzes bereits ab dem Jahr 2018 nicht verhindern. Trotz steigendem Beitragssatz führen die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel („Riester-Faktor“ und Nachhaltigkeitsfaktor) zu einer verstärkten Absenkung des Rentenniveaus. Diejenigen, die von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder eigentlich profitieren sollen, müssen letztendlich die Kosten gegenfinanzieren. Damit wird die „Anerkennung der Kindererziehung“ zumindest teilweise ad absurdum geführt.

Nicht zuletzt werden durch die unsachgerechte und unsoziale Finanzierung der Kindererziehungszeiten dringend notwendige Spielräume für andere, systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen wie die Anhebung des Rentenniveaus, die Rücknahme der Rente erst ab 67, die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten und die konsequente Ausrichtung der Leistungen zur Teilhabe Reha-Budgets am tatsächlichen Bedarf massiv eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch dringend notwendig, um den Lebensstandard im Alter zu sichern und die drohende Altersarmut zu verhindern.

Da nicht beitragsgedeckte Leistungen über den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI zu finanzieren sind, muss die erweiterte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor dem 01. Januar 1992 geborene Kinder durch eine dauerhafte Erhöhung des zusätzlichen Bundeszuschusses erfolgen.

Der zusätzliche Bundeszuschuss muss deshalb bereits ab dem Jahr 2014 in dem Maße erhöht werden, in welchem Kosten durch die erweiterte rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem 01. Januar 1992 geborene Kinder entstehen. Die Veränderung des Erhöhungsbetrages für Kindererziehungszeiten soll ab dem Jahr 2016 analog der geltenden Regelung für den Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 SGB VI festgelegt werden.

Zudem hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in dieser Sitzung einen Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beraten und den Antrag abgelehnt. Der Inhalt wird im Folgenden dokumentiert:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rentenversicherung erlebt momentan eine Phase finanzieller und demografischer Stabilität. Die gute Konjunktur, ein hoher Beschäftigungsstand und nicht zuletzt die Dämpfung der Rentenanpassungen in den vergangenen zwölf Jahren führten sowohl zu niedrigeren Beitragssätzen als auch zu einer Rekordrücklage der Rentenversicherung. Gleichwohl steht das System der Alterssicherung in Deutschland vor großen Herausforderungen: Die steigende Lebenserwartung und der demografische Wandel führen zu einer deutlich verlängerten Rentenbezugsdauer sowie einer immer größeren Zahl an Rentnerinnen und Rentner, denen immer weniger erwerbstätige Beitragszahlerinnen und –zahler gegenüberstehen. Auch die Risiken, in Altersarmut zu rutschen, nehmen zukünftig deutlich zu. Das Wachstum des Niedriglohnssektors, die stärkere Verbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse, die Abschaffung des Versicherungsschutzes im ALG II-System und vor allem die Absenkung des Rentenniveaus werden die Zahl der armen Rentnerinnen und Rentner ansteigen lassen, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Politisches Handeln ist auch erforderlich, um zu verhindern, dass der Anstieg der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zu einer Rentenkürzung für diejenigen wird, die aus unterschiedlichen Gründen ihren Beruf nicht bis zum regulären Renteneintritt ausüben können. Mit diesen Herausforderungen verbunden bleibt die Aufgabe, langfristig die finanzielle Stabilität und damit die Sicherheit und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.

Es ist eine zentrale Frage der Generationengerechtigkeit, dass auch die heutigen Versicherten eine realistische Aussicht auf ein angemessenes Rentenniveau haben und vor Altersarmut geschützt werden. Gleichzeitig ist auf einen moderaten Beitragssatzanstieg zu achten, um die Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abzufedern. Unter den genannten Voraussetzungen ist

es erforderlich, sorgsam mit den mühsam erworbenen finanziellen Spielräumen umzugehen und diese nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.

Jede rentenpolitische Initiative muss also vorausschauend die skizzierten Herausforderungen in den Blick nehmen. Das vorliegende so genannte „Rentenpaket“ von Union und SPD ignoriert die drohende Zunahme von Altersarmut, schafft keine allgemeine Möglichkeit flexibler Rentenübergänge und gefährdet auch noch in fahrlässiger Weise die finanzielle Solidität der Rentenversicherung. Darüber hinaus wirkt es kontraproduktiv im Kampf gegen den Fachkräftemangel und gefährdet die in den letzten Jahren erreichten Erfolge bei der Beschäftigung Älterer. Zwar erheben Union und SPD mit dem Rentenpaket den Anspruch, Gerechtigkeitslücken zu schließen und Lebensleistung besser anzuerkennen. Die Umsetzung dieses Anliegens geht jedoch auf Kosten der Personengruppen, die es eigentlich am nötigsten haben. Das Vorhaben geht an den sozialpolitisch vordringlichen Aufgaben vorbei.

Es ist zwar in der Tat nicht gerecht, wenn Eltern mit vor 1992 geborenen Kindern geringere Rentenansprüche erhalten als solche mit nach 1992 geborenen Kindern. Es ist auch nachvollziehbar, die Lebensleistung von Beschäftigten mit einem besonders langen Erwerbsleben anzuerkennen. Und es ist nicht gerecht, wenn Personen von Armut bedroht sind, bloß weil sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch eingeschränkt arbeiten können.

Aber es ist mindestens genauso ungerecht, wenn gerade arme Eltern nichts von der Mütterrente haben, weil sich ihre finanzielle Situation nicht verbessern kann, da ihnen das zusätzliche Geld voll auf die Grundsicherung im Alter angerechnet wird. Es ist ungerecht, wenn Personen auf Grund der Belastungen ihres Berufs noch nicht einmal annähernd bis zum 63. Lebensjahr arbeiten können. Es ist ungerecht, wenn ihnen der gleitende Übergang in die Rente versagt wird, weil entsprechende Arbeitszeitmodelle fehlen. Es ist ungerecht, wenn ältere Beschäftigte keine Arbeit mehr finden, weil nach wie vor Vorbehalte gegen ältere Bewerberinnen und Bewerber in Betrieben und Unternehmen bestehen. Es ist ungerecht, wenn immer mehr Menschen auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, weil die Rente nicht mehr zum Leben reicht. Es ist ungerecht, wenn heutige Versicherte für ihre Beiträge später immer geringere Renten erhalten. Und es ist ungerecht, wenn voll erwerbsgeminderte Personen mit Rentenkürzungen bestraft werden, obwohl sie aus gesundheitlichen Gründen weder den Zeitpunkt ihres Renteneintritts frei wählen noch ihre Rente aufbessern können.

Auf all diese Ungerechtigkeiten gibt das vorliegende Rentenpaket von Union und SPD keine Antworten. Im Gegenteil. Die Entscheidung, alle zusätzlichen Leistungen über die Rentenkasse und nicht über Steuern zu finanzieren, engt den Spielraum für weitere Leistungsverbesserungen auf Jahrzehnte hinaus ein. Leidtragende sind darüber hinaus über ein geringeres Rentenniveau die Rentnerinnen und Rentner sowie über höhere Rentenbeiträge die Beitragszahlerinnen und -zahler – insbesondere in der Zukunft. So reduziert sich im Jahr 2030 die Netto-Standardrente aufgrund niedrigerer Rentenanpassungen um rund 1,6 % und das Netto-Arbeitsentgelt durch den höheren Beitragssatz um rund 0,3 %. Unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsgerechtigkeit muss das vorliegende Rentenpaket als gescheitert angesehen werden. Die Verbesserungen kommen nicht da an, wo sie besonders dringend gebraucht werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den vorliegenden Gesetzentwurf zurück zu ziehen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Antworten auf die in der Rentenpolitik vordringlichen Aufgaben gibt. Hierfür gilt es:

- 1. eine steuerfinanzierte Garantierente einzuführen, die langjährig Versicherte durch ein Mindestniveau in der Rentenversicherung vor Armut schützt. Hiervon profitieren insbesondere Frauen, die auf Grund von Zeiten der Kindererziehung sehr geringe Renten beziehen,*
- 2. die Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Elternschaft zu verbessern sowie die Arbeitswelt insbesondere für Frauen gerecht und sicher auszugestalten, so dass höhere eigenständige Rentenansprüche erworben werden können,*
- 3. die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und -nehmer deutlich zu verbessern, u. a. durch die Förderung von alterns- und altersgerechten Arbeitsbedingungen, z.B. durch die Verminderung von Stress,*
- 4. individuelle Übergangslösungen in den Ruhestand zu ermöglichen, u.a. durch die Möglichkeit einer Teilrente ab 60 Jahren,*

5. auf die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten zu verzichten, wenn der Zugang allein aus gesundheitlichen Gründen erfolgte,
6. die Erhöhung der Regelaltersgrenze von 63 auf 65 Jahre für den abschlagsfreien Bezug einer Erwerbsminderungsrente sowie für schwerbehinderte Menschen zurückzunehmen,
7. die Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bedarfsgerecht zu finanzieren sowie dynamisch anzupassen sowie
8. die Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken, indem diese mittelfristig zur Bürgerversicherung weiterentwickelt wird, in die alle Bürgerinnen und Bürger, das heißt auch Beamtinnen und Beamte, Selbständige und Abgeordnete, auf alle Einkommensarten unabhängig vom Erwerbsstatus einzahlen.

Begründung

Nummer 1 bis 2

Die Intention der Bundesregierung – durch die verbesserte Anrechnung der Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate – für mehr Gerechtigkeit zu sorgen und die Leistung der Mütter und Väter stärker anzuerkennen, ist nachvollziehbar.

Oftmals konnten oder können gerade Mütter auf Grund nicht vorhandener Betreuungsplätze keine Erwerbstätigkeit bzw. nur eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausüben. Dies hat Folgen für die Rente. Die Renten von Frauen betragen im Durchschnitt kaum mehr als die Hälfte von denen der Männer. Die Einführung von Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten im Jahr 1984 war deswegen ein wichtiger Beitrag hin zu einer Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung insbesondere von Frauen.

Wenn heute allerdings Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern geringere Rentenansprüche für Kindererziehungszeiten erhalten als Frauen und Männer mit nach 1992 geborenen Kindern, so ist das – wie im Übrigen jede Stichtagsregelung – ungerecht.

In Anbetracht der großen sozialpolitischen Herausforderung einer zunehmenden Altersarmut kann der von der Bundesregierung vorgelegte Vorschlag allerdings nicht überzeugen. So erhalten zwar auch alle rund 300.000 Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern, die auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind, die sogenannte Mütterrente. Da dieses zusätzliche Geld jedoch voll auf die Grundsicherung angerechnet wird, kann sich die finanzielle Situation dieser Frauen durch die Mütterrente nicht verbessern. Im Übrigen wird dadurch eine bisher steuerfinanzierte Leistung, die Grundsicherung, durch eine beitragsfinanzierte Leistung ersetzt.

Problematisch ist nämlich ferner, dass die Kosten für die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Höhe von rund 6,7 Mrd. Euro jährlich nahezu komplett aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden sollen. Somit zahlen alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten über höhere Rentenbeiträge und geringere Renten für die verbesserten Leistungen. Die in berufsständischen Versorgungswerken versicherten Ärztinnen und Ärzte oder Abgeordnete müssen sich indes nicht an der Finanzierung beteiligen, erhalten aber, wenn sie Kinder erziehen, ebenfalls Leistungen der Rentenversicherung. Bislang war es deshalb folgerichtig Auffassung des Gesetzgebers, die Anerkennung von Zeiten der Erziehung als eine Leistung des Familienlastenausgleichs zu behandeln und somit über Steuern zu finanzieren (Bundestagsdrucksache 10/2677). Die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung ab dem Jahr 2019 stellt nicht mehr als einen symbolischen Beitrag dar.

Die nachträgliche Anhebung der Rentenanwartschaften für Kindererziehung führt außerdem dazu, dass die geschiedenen Ehemänner den durchgeführten Versorgungsausgleich neu berechnen lassen können. Dies kann den individuellen Anspruch der geschiedenen Mütter verringern und zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Die sozialpolitisch vordringliche Aufgabe ist es, die Erziehungsleistung von eben solchen Frauen und Männern besser anzuerkennen, die auf Grund von Zeiten der Kindererziehung sehr niedrige Renten erwarten. Das Konzept der steuerfinanzierten Garantierente führt ein Mindestniveau von rund 850 Euro für Versicherte mit 30 oder mehr Versicherungsjahren innerhalb der Rentenversicherung ein (Antrag „Altersarmut bekämpfen – Mit der Garantierente“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucksache

17/13493). Indem – bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine U3-Kinderbetreuung – Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes bei den Mitversicherungszeiten mitgezählt werden, profitieren insbesondere Frauen von dieser Rente. Im Gegensatz zur leidigen Debatte um die Anrechnung von Arbeitslosenzeiten bei der abschlagsfreien Rente ab 63 werden bei der Garantierente Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Nichterwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz auf die 30 Versicherungsjahre angerechnet. Maßnahmen gegen Altersarmut müssen frühzeitig ergriffen werden, um langfristig eine Wirkung zu entfalten. Die grüne Garantierente ist konzeptionell ausgereift, nachhaltig finanzierbar und kann sofort umgesetzt werden.

Die Rentenbiographien derjenigen, die in den nächsten Jahren in Rente gehen, sind schon geschrieben. Präventive Maßnahmen allein reichen deshalb nicht mehr aus, um ihre Situation zu verbessern. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass sie als langjährige Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter in der Regel nicht auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden. Von der Garantierente profitieren auch viele Frauen, die heute auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Ein Grundsicherungsbezug könnte in sehr vielen Fällen vermieden werden.

Darüber hinaus bedarf es Vorkehrungen in der Arbeitswelt, um insbesondere Frauen gleichberechtigte Möglichkeiten zu eröffnen, höhere eigenständige Rentenansprüche zu erwerben. Arbeitszeiten und Arbeitsumfang sind indes wenig flexibel und die Betreuungsinfrastruktur ist nicht ausreichend oder nicht in gewünschter Qualität vorhanden. Auch sind Frauen in der Arbeitswelt noch immer häufig schlechter gestellt als Männer. Ungleiche Bezahlung und unsichere Arbeitsverhältnisse sind für viele Frauen Realität. Frauen sind auch häufiger von Befristungen betroffen als Männer. Arbeit auf Zeit bedeutet oft geringere Bezahlung, weniger Weiterbildung und ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Atypische Arbeitsverhältnisse entwickeln sich vielfach zu einer beruflichen Sackgasse und erschweren darüber hinaus die langfristige Lebensplanung und Familiengründung.

Nummer 3 bis 4

Die steigende Lebenserwartung sowie der demographische Wandel stellen das System der gesetzlichen Altersversorgung vor große Herausforderungen. Einer deutlich verlängerten Rentenbezugsdauer sowie einer immer größeren Zahl an Rentnerinnen und Rentnern stehen immer weniger erwerbstätige Beitragszahlerinnen und -zahler gegenüber. Um die Stabilität und Solidität der gesetzlichen Altersversorgung auch künftig zu gewährleisten, hat sich der Gesetzgeber für eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 bis zum Jahr 2029 entschieden. Diese Maßnahme dient der Stabilisierung des Beitragsaufkommens und soll die Rentenhöhe sichern.

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ist aber nur dann vertretbar, wenn auch die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und -nehmer verbessert wird. Zwar entwickelt sich die Situation Älterer am Arbeitsmarkt positiv, sie ist jedoch bei weitem nicht zufriedenstellend. Ältere Arbeitnehmerinnen und -nehmer sind noch immer überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen, weisen geringere Erwerbsbeteiligungsquoten als andere Altersgruppen auf und sind in der Weiterbildung unterrepräsentiert. Und obwohl das übliche Erwerbsaustrittsalter in den letzten Jahren leicht anstieg, – für den Jahrgang 1945 liegt es im Mittel bei 61 Jahren – ist es auch weiterhin weit von der Regelaltersgrenze entfernt. Wie lange Beschäftigte im Job bleiben, hängt dabei stark vom Beruf und der Qualifikation ab. So zeigt etwa der Altersübergangsreport 1/2014, dass sich Berufsfelder, in denen viele Arbeiterinnen bzw. Arbeiter tätig sind, durch ein eher geringes mittleres Erwerbsaustrittsalter auszeichnen.

Leider fehlt es bislang an koordinierten und differenzierten Strategien, um Personen das Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu ermöglichen. So gibt es zwar eine Vielzahl von Projekten, Initiativen, Kampagnen und Kontaktpersonen, wenn es etwa um die Unterstützung bei der Ausgestaltung alterns- und altersgerechter Arbeitsbedingungen geht. Inwiefern diese Stellen aber sinnvoller Weise so miteinander vernetzt werden können, dass es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen leichter wird entsprechende Ansprechpartnerinnen und -partner zu finden, bleibt offen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 17/4922).

Es fehlt ebenfalls eine Antwort auf die kontinuierlich steigenden arbeitsbedingten psychischen Erkrankungen, die mittlerweile zum Hauptgrund für Frühverrentungen wurden. Verantwortlich sind hierfür in nicht geringem Maße die Arbeitsbedingungen. Die Arbeitsintensität ist in den vergangenen Jahren nachweislich angestiegen, gleichzeitig haben sich die Arbeitszeiten wieder verlängert. Flexible, nicht planbare Arbeitszeiten

sowie Schicht- und Nachtarbeit nehmen zu und immer mehr Menschen arbeiten auch am Wochenende. Damit die Beschäftigten aber bis zum Renteneintrittsalter arbeiten können, sind gute und gesunde Arbeitsbedingungen notwendig. Mit einer Anti-Stress-Verordnung erhalten die Betriebe ein Werkzeug an die Hand, mit dem sie erkennen, wie Stress am Arbeitsplatz entsteht und vor allem, wie er vermieden werden kann (Antrag „Psychische Gefährdungen mindern – Alters- und altersgerecht arbeiten“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucksache 17/10867).

Auch mangelt es an einer grundsätzlichen Neuausrichtung der betrieblichen Weiterbildung auf das Prinzip des lebenslangen Lernens. Nur so wird garantiert, dass die einmal erworbene Qualifikation den sich ändernden Arbeitsanforderungen entsprechend entwickelt. Das Bewusstsein sowie die institutionellen Voraussetzungen einer Umschulung auch für ältere Arbeitnehmerinnen und -nehmer, wenn aus gesundheitlichen Gründen der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, sind zudem kaum vorhanden. Es wird noch zu wenig getan, um gegen die weiter bestehenden Vorbehalte gegenüber der Leistungsfähigkeit älterer Beschäftigter vorzugehen. Der aktiven Arbeitsmarktpolitik fehlt es an personellen und materiellen Grundlagen, um ältere Arbeitslose flächendeckend qualitativ hochwertig zu betreuen und zu vermitteln.

Eine weitere Antwort auf die Herausforderungen einer längeren Lebensarbeitszeit ist die Ermöglichung individueller Übergangslösungen in den Ruhestand. Muss etwa die Arbeitszeit verkürzt werden, um einen längeren Verbleib in Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, wäre eine Art Lohnersatz in Form einer vorgezogenen Teilrente für Menschen ab 60 wünschenswert. Auch hier fehlt es aber bislang an politischem Gestaltungswillen, entsprechende Konzepte einzuführen.

Gleiches gilt für die Gefahr aufkommender Altersarmut, die durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze verschärft werden kann. Hier deuten Union und SPD im Koalitionsvertrag zwar eine „solidarische Lebensleistungsrente“ an, die allerdings mit so rigiden Anspruchsvoraussetzungen versehen ist, dass – wenn sie ob des Finanzierungsvorbehalts überhaupt kommt – nur rund ein Prozent aller Rentnerinnen und Rentner von ihr profitieren würden. Ein wirklich umfassendes und ganzheitliches Konzept, das langjährig Versicherte vor dem Gang zum Sozialamt schützt, stellt die „solidarische Lebensleistungsrente“ nicht dar.

Sollten Personen trotz allem aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze arbeiten können, benötigen sie eine Rente, die ohne Abschläge auskommt. Die von Union und SPD vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gehen zwar in die richtige Richtung, reichen aber bei weitem nicht aus, um dem hohen Armutsrisiko wirksam entgegenzutreten.

Gerade weil die Antworten auf die Herausforderungen einer längeren Lebensarbeitszeit so ganzheitlich und differenziert zugleich sein müssen, kann die neue Rentenart einer abschlagsfreien Rente ab 63 für langjährig Versicherte nicht überzeugen. Im Gegenteil. Die Personen, die in besonderem Maße unter den Herausforderungen eines höheren Renteneintrittsalters leiden, profitieren in keiner Weise von dieser Regelung.

Angestellte in der Holz- und Kunststoffverarbeitung müssen im Durchschnitt bereits mit 59 Jahren aus dem Erwerbsleben scheiden – oft unfreiwillig. Maurer bereits mit 61 Jahren. Oft müssen Angehörige dieser Berufsgruppe eine Erwerbsminderungsrente beantragen – weit vor der Altersgrenze. Auch der prekär beschäftigte Lagerarbeiter, der, statt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, unfreiwillig in Scheinwerkverträge gedrängt wird, kommt nicht auf 45 Beitragsjahre. Ebenso geht es vielen Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten, die in den ersten Berufsjahren nur auf Honorarbasis arbeiten können. Sie alle werden nichts von der Rente ab 63 haben, bezahlen die Leistungen des Rentenpakets aber mit höheren Rentenbeiträgen sowie geringeren Renten. Der Finanzierungsspielraum, um Leistungen für eben diese Gruppen zu verbessern, wird durch das Rentenpaket eingeengt. Statt den Bedürfnissen nach Mitsprache beim Zeitpunkt für den (teilweisen) Eintritt in den Ruhestand für alle Versicherten Rechnung zu tragen, führt die Bundesregierung zudem Sonderaltersgrenzen für einzelne Geburtsjahrgänge ein. So sind von vornherein alle Beschäftigten von der neuen Rentenart ausgeschlossen, die erst ab dem Jahr 1964 zur Welt gekommen sind.

Es ist unzweifelhaft richtig, dass Personen, die auf 45 Beitragsjahre kommen, hart gearbeitet und das System der gesetzlichen Rente über Jahrzehnte gestützt haben. Ihnen gebührt Respekt und Anerkennung für ihre Lebensleistung und ihnen sei der vorgezogene und abschlagsfreie Ruhestand individuell gegönnt. Wenn aber nach Angaben der Bundesregierung künftig Jahr für Jahr 50.000 Personen unabhängig davon mit 63 in den Ruhestand gehen, ob sie noch arbeiten können oder nicht, so ist dies genau die falsche Antwort auf eine steigende Lebenserwartung und den demographischen Wandel. Die Zahl der Beitragszahlerinnen und -zahler verringert sich, während die Zahl der Rentnerinnen und Rentner weiter ansteigt. In Zeiten des aufkommenden

Fachkräftemangels und nach jahrelangen erfolgreichen Bemühungen, die Beschäftigungsquoten Älterer zu erhöhen weist die abschlagsfreie Rente ab 63 in die entgegengesetzte Richtung.

Die abschlagsfreie Rente ist darüber hinaus mit erheblichen verteilungs- und geschlechterpolitischen Effekten verbunden. So kommt die neue Rentenart ganz überwiegend Frauen nicht zugute, die zudem über relativ gesehen niedrige Rentenansprüche verfügen.

Nummer 5 bis 7

Wenn eine Person etwa auf Grund einer schweren oder chronischen Krankheit oder in Folge eines Unfalls nicht bzw. nur noch stundenweise arbeiten kann, zahlt die Rentenversicherung eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung. Hierfür müssen entsprechende versicherungsrechtliche Voraussetzungen (in Form von erbrachten Versicherungszeiten) erfüllt sein. Zudem wird geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit nicht durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann. Findet sich auf dem Arbeitsmarkt keine passende Teilzeitstelle, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt.

Die Erwerbsminderungsrente ist eine sozialpolitische Errungenschaft. Der Anstieg der Rentenzugänge in den vergangenen Jahren reflektiert (leider) die Realität des Arbeitslebens, die zunehmend durch Stress und Arbeitsverdichtung gekennzeichnet ist.

Bei der Berechnung der Rente zählen nicht nur die bisherigen Berufsjahre, sondern auch die Zeiten zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem vollendeten 60. Lebensjahr (sogenannte Zurechnungszeiten). Muss die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wird der Zahlbetrag für jeden „zu früh“ in Rente gegangenen Monat um 0,3 % (höchstens um 10,8 %) gekürzt (sogenannte Abschläge). Anlehnend an die Rente mit 67 Jahre erfolgt auch bei der Erwerbsminderungsrente eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn von 63 auf 65 Jahre.

Während der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Funktion der Einkommensergänzung zukommt, soll die Rente wegen voller Erwerbsminderung das Einkommen ersetzen. Die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, etwa die Ausweitung des Niedriglohnssektors oder die Zunahme von Erwerbsunterbrechungen, sowie die Einführung von Abschlägen haben jedoch dazu geführt, dass die Zahlbeträge für volle Erwerbsminderungsrenten seit Jahren sinken. Betrug die Erwerbsminderungsrente im Jahr 2001 im Bundesdurchschnitt noch 676 Euro monatlich, lag sie im Jahr 2012 nur noch bei 607 Euro. In der Folge ist Erwerbsminderung mittlerweile eine der Hauptursachen für die steigende Gefahr von Altersarmut. Rund 37 % aller Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind von Armut bedroht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung der Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente dringend geboten. Gerade weil die Erwerbsminderungsrente eine unfreiwillige Form des Rentenzugangs darstellt, ist deren armutsfeste Ausgestaltung notwendig.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen gehen hierbei zwar in die richtige Richtung, sind in der Summe aber ungenügend. Die Verlängerung der Zurechnungszeiten um zwei Jahre sowie die veränderte Einordnung der letzten vier Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung stellen angesichts der hohen Armutsgefährdung eine eher bescheidene Korrektur dar. Zu diesem Urteil kommt selbst die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA-Vorschlag „Erwerbsminderungsrente verbessern. Sozialpolitisch wichtige Aufgabe innerhalb des Rentenpakets stärker gewichten“, 26. Februar 2014). In der Konsequenz kann es nicht verwundern, dass sich die Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente im Vergleich zu den gesamten Mehrausgaben des Rentenpakets bescheiden ausnehmen. Schlagen bei der Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 insgesamt 60 Mrd. zu buche, macht der Anteil für Verbesserungen bei erwerbsgeminderten Personen nur 5 Prozent aus. Dies entspricht 3 Mrd. Euro bis zum Jahr 2020.

Vollkommen zu Recht plädieren die CDU-Sozialausschüsse für eine andere Gewichtung innerhalb der Bestandteile des Rentenpakets. Die sozialpolitisch vordringlichste Aufgabe, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos, müsse auch als vordringliche Aufgabe erkannt werden. Und auch die Deutsche Rentenversicherung hielte eine noch weitergehende Verbesserung für sinnvoll (Stellungnahme zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 15. Januar 2014).

Sinnvoll ist es etwa, auf die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente dann zu verzichten, wenn der Zugang allein aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Es ist nicht plausibel, dass Menschen, die auf Grund

ihrer gesundheitlichen Situation an ihrer Lage nichts ändern können und gezwungen sind einen Antrag auf Rente zu stellen, mit Abschlägen bestraft werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Anhebung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn von 63 auf 65 Jahre für erwerbsgeminderte und schwerbehinderte Personen. Dieser Schritt sollte rückgängig gemacht werden.

Um dem Grundsatz „Reha vor Rente“ umfassend umzusetzen und deutlich mehr Menschen vor der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit zu bewahren, müssen deutlich mehr Mittel zur Rehabilitation zur Verfügung stehen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Anpassung wird absehbar nicht ausreichen. Nur eine bedarfsgerechte Finanzierung sowie eine dynamische Anpassung des sogenannten Reha-Budgets der gesetzlichen Rentenversicherung sind geeignet, Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu sichern.

Nummer 8

Eine gesetzliche Rentenversicherung, die alle einbezieht, auch Politikerinnen und Politiker, Beamte und Selbständige, ist Ausdruck einer solidarischen und inklusiven Gesellschaft. Es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass in der Alterssicherung alle, die sich in der gleichen wirtschaftlichen Situation befinden, auch gleich behandelt werden. Nur in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Kontinuität des Versicherungsschutzes gewährleistet und die Rentenanwartschaften durch den Generationenvertrag besonders verlässlich abgesichert. Gleichzeitig würde die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung verbreitert. Dies wäre eine von mehreren Antworten auf ein sinkendes Rentenniveau sowie auf steigende Rentenbeiträge.

Ferner hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9 sowie die Anträge auf Drucksache 18/765 und 18/767 in dieser Sitzung abschließend beraten. Der Ausschuss hat dabei dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9 empfohlen sowie mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 18/765 und 18/767.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit der verbesserten Anrechnung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder die Leistung auch dieser Mütter stärker anerkannt werde. Damit solle im Verhältnis zu Geburten ab 1992 mehr Gerechtigkeit geschaffen werden, für die drei Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Denn gerade zu dieser Zeit hätten Mütter im Westen oft ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt und in der Folge geringere Renten. Die Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente zu gehen, bedeute eine Anerkennung für die zuvor geleisteten Beiträge zur Stabilität des Rentensystems. Die Berücksichtigung auch freiwilliger Beitragszeiten für die Wartezeit von 45 Jahren sei eine wichtige Neuerung. Sie knüpfe an die geltenden Regelungen für Handwerker und Selbständige an. Es trage auch zur Stabilisierung der Rentenfinanzen bei und es müsse sich für die Betroffenen lohnen, im Anschluss an lange Pflichtversicherungsjahre weiter freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Um auch im Zusammenhang mit der Rente mit 63 längeres Arbeiten und den Verbleib im Beruf über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu gestalten, sei die Möglichkeit der Verschiebung des Beendigungszeitraums ein wichtiges Signal. Weitere Vorschläge zur Flexibilisierung, so habe es die Koalition vereinbart, solle eine Arbeitsgruppe im Herbst erarbeiten. Mit der Anhebung der Zurechnungszeiten und der besseren Bewertung von Zeiten für die Renten bei Erwerbsminderung habe man darauf reagiert, dass deren Zahlbeiträge seit Jahren sanken. Wichtig seien in diesem Zusammenhang auch die Verbesserungen beim Reha-Budget. Schließlich sei die Fortführung der Ausnahmeregelung bei der Einkommensanrechnung für kommunale Ehrenbeamte über 2015 hinaus zu begrüßen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass es wieder Leistungsverbesserungen für Rentnerinnen und Rentner gebe. Der Koalitionsvertrag werde umgesetzt. Die Koalition werde damit etwas für diejenigen tun, die lange gearbeitet und so einen großen Beitrag zur Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht, ebenso für die Mütter, die dies mit ihrer Erziehungsarbeit getan hätten. Davon profitierten auch erwerbstätige Mütter. Mit der vorzeitigen, abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren würden auch keine Anreize für eine neue sogenannte „Frühverrentungswelle“ geschaffen. Die vorgenommenen Änderungen verhinderten dies. Die Regelungen des Rentenpakets hätten zudem kein Verfallsdatum, sondern würden natürlich auch für die jüngeren Generationen gelten; dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Erfüllung der 45 Jahre. Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. müsse man dagegen als nicht finanzierbar ablehnen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden dazu führen, dass die Beitragssatzziele bis zum Jahr 2030 nicht zu erreichen wären und danach ein Beitragssatz von mehr als 30 Prozent zu erwarten sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte das Rentenpaket als Schritt in die richtige Richtung. Man werde sich den damit vorgesehenen Verbesserungen für Rentnerinnen und Rentner nicht verweigern und das Paket daher nicht ablehnen. Dennoch gebe es Kritik an vielen Details. Insbesondere müsse, statt der jetzt getroffenen Verbesserungen für einzelne Gruppen, die Rente erst ab 67 Jahren insgesamt zurückgenommen und das Rentenniveau für alle wieder angehoben werden. Durch die sogenannte „Mütterrente“ werde mit der Anrechnung eines weiteren Entgeltpunktes für vor 1992 geborene Kinder die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zwar verbessert; die Gerechtigkeitslücke werde aber nur teilweise geschlossen. Es müssten für jedes Kind drei Entgeltpunkte berücksichtigt werden. Zudem müssten Kinder in Ost und West dem Staat gleich viel wert sein und daher mit demselben Betrag berücksichtigt werden. Die Finanzierung dieser familienpolitischen Leistungen müsse aber, anders als vorgesehen, sachgerecht aus Steuermitteln erfolgen. Als ungerecht werde auch empfunden, dass Zeiten längerer Arbeitslosigkeit bei der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren nicht berücksichtigt würden. Auch diese hätten die Betroffenen oft nicht selbst verschuldet. Und beim Reha-Budget solle der Deckel ganz fallen, statt ihn jetzt etwas anzuheben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die jetzt getroffenen Verbesserungen für einzelne Gruppen von Rentnerinnen und Rentnern die Spielräume der Rentenversicherung aufzehrten. Das Rentenpaket werde voraussichtlich mit Kosten von rund 10 Mrd. Euro verbunden sein. Dieses Geld werde aber zur Vermeidung von Altersarmut und für Verbesserungen bei der Versorgung der Erwerbsgeminderten bzw. für die Rehabilitation benötigt. Darüber hinaus sei absehbar, dass der Finanzbedarf in einigen Jahren zu neuen Forderungen nach Verschlechterungen etwa des Rentenniveaus führen werde, besonders für den Fall einer schlechteren Wirtschaftslage. Eine weitere Absenkung würde aber für viele eine Rente unterhalb des Grundversicherungsniveaus bedeuten und damit Legitimationsprobleme für die gesetzliche Rente schaffen. In diese einzuzahlen, werde dann für viele unattraktiv. Das Rentenpaket forcieren diese Entwicklung noch.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst führt nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Arbeitnehmer können auch im Rentenalter berufstätig sein. Jedoch führt die in Deutschland bestehende Praxis kollektiv- oder individualvertraglich vereinbarter Altersgrenzen, die ein Ausscheiden mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen zu können. Dieses Anliegen greift die Ergänzung des § 41 auf, indem ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt – gegebenenfalls auch mehrfach – zeitlich hinausgeschoben werden kann.

Die Regelung knüpft widerspruchsfrei an die Praxis der Beendigungsvereinbarungen an (zur Unionsrechtskonformität tarifvertraglicher Beendigungsvereinbarungen: EuGH, Urteil vom 12.10.2010, C 45/09, Rs. Rosenblatt). Die Neuregelung lässt diese Praxis unberührt. Auch künftig kann die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze vereinbart werden. Dabei können die Sozialpartner auf die spezifischen Belange in einzelnen Branchen Rücksicht nehmen.

Der neue Satz 3 regelt allein das Hinausschieben des bereits vereinbarten Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Erforderlich ist hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während des laufenden Arbeitsverhältnisses. Mit dem Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus können Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise reagieren, wenn eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann. Auch können Arbeitnehmer laufende Projekte mit ihrer Sachkunde erfolgreich zum Abschluss bringen oder neu eingestellte, jüngere Kollegen in ihre Tätigkeit einarbeiten.

Die sonstigen im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der verschiedenen Änderungen wird Absatz 3a neu gefasst.

Die Ergänzung in § 51 Absatz 3a Nummer 3 soll Fehlanreize vermeiden, die sich aus der Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ergeben könnten. Durch die Regelung werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten zwei Jahre vor Rentenbeginn berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind.

Mit der Einfügung der Nummer 4 werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Auch freiwillig Versicherte, insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung wechseln können, haben häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht. Daher werden ihre freiwilligen Beiträge auch bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von insgesamt 18 Jahren vorhanden sind. Da auf die Wartezeit von 45 Jahren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden, zählen diese Zeiten auch bei der 18-jährigen Pflichtbeitragszeit nicht.

Zur Vermeidung von Frühverrentung werden in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn Zeiten freiwilliger Beitragszahlung, die gleichzeitig neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit gezahlt werden, nicht berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Nummer 3 anstelle der Ergänzung der Nummer 2 – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – wird einerseits sichergestellt, dass nicht nur für Beamte, sondern auch für weitere Personengruppen (zum Beispiel von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 befreite Lehrkräfte), die Versorgungsrechte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regeln erwerben, der ursprüngliche Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt wird. Auch für diese Personengruppen hat sich herausgestellt, dass durch die bisherige Nummer 3 in § 56 Absatz 4 (und auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen von Nummer 2 und 3 in § 56 Absatz 4) eine unzweifelhafte und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeit der Rentenversicherung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht möglich ist – und es infolgedessen zu Doppelanrechnungen kommen kann. Andererseits wird verhindert, dass bestimmte Personenkreise (satzungsmäßige Mitglieder geistiger Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz) generell von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie keine Leistungen für Kindererziehung erhalten, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung systembezogen annähernd gleichwertig sind.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e und g

Grundsätzlich sind auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung bis zum 30. September 2015 eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung stellt eine Vertrauensschutzregelung für kommunale Ehrenbeamte dar, um besondere Härten für die Betroffenen zu vermeiden. Diese Vertrauensschutzregelung wird über den 30. September 2015 hinaus auf den 30. September 2017 verlängert.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Änderung von § 56 (Buchstabe c).

Zu Nummer 2

Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Erweiterung der auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 3

Mit der Übergangsregelung stellt der Gesetzgeber für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz klar, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden. Damit werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschützt, die vor dem 1. Januar 2010 im Vertrauen auf eine nach der damaligen Gesetzeslage uneingeschränkte Förderbarkeit bis zum vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit begonnen wurden.

Darüber hinaus setzt die Übergangsregelung ein Signal für die Vertragsparteien, dass auch unabhängig von der Förderung ein Vertrauensschutz für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten sollte. Altersteilzeitfälle sollten auch dann bis zum vereinbarten Ende laufen können, wenn in vertraglichen Vorschriften eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit vorgesehen ist, sobald ein Anspruch auf eine ungeminderte Rente besteht.

Berlin, den 21. Mai 2014

Matthias W. Birkwald

Berichterstatter

